

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: IDEAL Lebensversicherung a.G.

Anschrift: Kochstr. 26, 10969 Berlin, 10969 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Erfüllung der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im folgenden Text "LkSG") wird vom Risikokomitee der IDEAL Lebensversicherung a.G. (im folgenden Text "IDEAL Leben") überwacht. Dieses Gremium kommt in regelmäßigen Abständen unter Beteiligung des Vorstandes, der Risikomanagementfunktion, der Revision, der Bereiche Anlagenmanagement und Finanzen zusammen und widmet sich der kritischen Beobachtung und Analyse des Risikoprofils der IDEAL Leben.

Operativer Ansprechpartner für das Thema LkSG ist Herr Wolfgang Müller, Bereichsleiter Recht, Personal und Compliance (Rechtsabteilung).

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse dokumentiert den Umgang der IDEAL Leben mit den Anforderungen des LkSG.

Diese wurde nach Vorarbeiten und Abstimmung mit allen Fachbereichen der IDEAL Leben erstmalig von November bis Dezember 2023 durchgeführt und im Dezember 2024 im Rahmen der jährlichen Überprüfung, ebenfalls nach erforderlichen Vorbereitungen, einer Aktualisierung unterzogen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Zunächst wurde der Umfang der Lieferkette der IDEAL Leben untersucht.

Die IDEAL Leben betreibt das Versicherungsgeschäft in der Versicherungssparte Leben und bietet, begrenzt auf das Vertriebsgebiet Deutschland, entsprechende, auf Privatkunden konzipierte Lebensversicherungsprodukte an. Kern der Produkte ist, soweit die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, die Zahlung einer Geldsumme und die Gewähr von Assistenzleistungen. Im Rahmen der Untersuchung wurde geprüft, ob die IDEAL Leben einen bestimmenden Einfluss auf konzernangehörige, nach § 15 AktG verbundene Unternehmen ausübt, die dann gegebenenfalls in den Geschäftsbereich der IDEAL Leben einbezogen werden. In einem weiteren Schritt wurde die Allgemeine Unternehmens- und Risikosituation der IDEAL Leben - mit dem Ergebnis einer sehr geringe Anfälligkeit für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken - geprüft.

Anschließend wurden die Risikoanalyse erstellt. In die Erstellung der Risikoanalyse sind alle Fachbereiche der IDEAL Leben eingebunden.

Aufgabe der Bereiche ist es, die Zuliefererbeziehungen zu identifizieren, an der jährlichen Prüfung mittels eigens entwickelter Bewertungsdateien mitzuwirken und Hinweise auf Verletzungen zu liefern. Hierzu wurden in den Bereichen Ansprechpartner festgelegt.

In einem ersten Schritt liefern die zuständigen Ansprechpartner aus den jeweiligen Fachbereichen nach Abfrage durch die Rechtsabteilung jährlich Informationen zu den vorhandenen Lieferanten bzw. Dienstleistern. Dazu gehören der Name, das Land und die Branche, in der der jeweilige Vertragspartner tätig ist.

Anschließend nimmt die Rechtsabteilung unter Einbeziehung des Risikomanagements eine Bewertung der Länder und der Branchen vor. Für die Klärung der Frage, ob ein Land ein Risikoland ist, wird der World Justice Report und der Freedomhouse Index herangezogen. Das Branchenrisiko wird anhand der Gesetzesbegründung zum LkSG, den Faktoren aus den BAFA-Handreichungen und aus der Auflistung der Indikatoren der EU-Kommission im Richtlinienvorschlag eingeschätzt.

Zudem wurden die Erkenntnisse des Forschungsberichts 543 „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) berücksichtigt. Soweit Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren vorliegen, werden diese im Rahmen der Risikobetrachtung berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde keine Beschwerde oder ein LkSG-relevanter Hinweis an die IDEAL Leben adressiert.

Da die eigenen Mitarbeiter wesentlich für das Handeln der IDEAL Leben bei Konzeption ihrer Versicherungsprodukte sind, wurde sich darauf konzentriert, welche konkreten Risiken am Unternehmensstandort in Berlin in Bezug auf Mitarbeiterbelange bestehen könnten.

Diese Prüfung hat ergeben, dass in der Unternehmenspraxis der IDEAL Leben LkSG-relevante Risiken nicht existieren.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die IDEAL Leben hat dafür ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das durch den Compliance-Bereich der IDEAL Leben betreut wird.

Dieses wurde an das bereits bestehende interne Hinweisgebersystem angebunden.

Auf der Unternehmenswebsite - Unterseite - Unternehmen - Zahlen & Fakten - ist ein deutlicher Hinweis auf die Beschwerdestelle hinterlegt. Jedermann hat die Möglichkeit, per Post oder E-Mail (lieferkette@ideal-versicherung.de) auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie die Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, auch unter Wahrung der Identität, hinzuweisen.

Daneben sorgt ein vertrauensvoller Austausch mit dem Betriebsrat für eine rechtzeitige Information zu möglichen Verstößen.

Zudem ist in der Hauptverwaltung ein Briefkasten für die Mitarbeiter der IDEAL Leben zur Abgabe einer LkSG-relevanten Meldung installiert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Aufgabe der Ansprechpartner in den Fachbereichen ist es, die Vertragsbeziehung auf menschenrechtliche Verstöße regelmäßig zu überwachen.

Hierbei wird sich der Recherche im Internet (negative Pressemeldungen etc.) und ggf. der Kontaktaufnahme mit dem Ansprechpartner des Vertragspartners bedient. Bereits die Möglichkeit eines LkSG-Verstoßes ist von den Bereichsansprechpartnern umgehend der Rechtsabteilung zu melden. Diese führt dann die weitere Untersuchung des Vorfalles fort und setzt sich ggf. mit dem Mitbestimmungsgremium des unmittelbaren Zulieferers in Verbindung.

Zudem ist es Aufgabe der Rechtsabteilung, einmal jährlich Stichprobenprüfungen und bei adhoc-Fällen ebenfalls Prüfungen in den bestehenden Vertragsbeziehungen durchzuführen. Anhand einer Internetrecherche wird der Vertragspartner auf mögliche Auffälligkeiten überprüft.

Im Rahmen der jährlichen Abfrage bei den Fachbereichen erfolgt eine Sensibilisierung für die Meldung von Auffälligkeiten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

In Bezug auf mittelbare Zulieferer lagen im Geschäftsjahr 2024 keine substantiierten Kenntnisse und Anhaltspunkte für mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzungen vor.

Soweit solche im Raum stünden, könnte die IDEAL Leben nur durch Information des unmittelbaren Zulieferers, Pressemitteilungen und Medienberichte darauf aufmerksam werden und Maßnahmen ergreifen.